

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Der Kaufvertrag kommt durch die Unterzeichnung der Vertragsunterlagen durch den Käufer (Bestellung) und deren Annahme durch Küchenpixel zustande.
- (2) Alle Planungs- und Angebotsunterlagen bleiben bis zur Vertragsunterzeichnung im Eigentum von Küchenpixel. Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 2 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Die von Küchenpixel angegebenen Preise verstehen sich in Euro einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Preisgarantie für die Küchenmöbel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vertragsschluss, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Die Abrechnung der Küchenmöbel erfolgt centimetergenau nach tatsächlicher Menge, wobei eine Mindestbestellmenge von 3 Metern gilt. Sonderwünsche und Zusatzleistungen werden separat ausgewiesen und berechnet.
- (4) Ein detaillierter Installationsplan für Handwerker kann zum Preis von 2.000 Euro erworben werden. Bei einem nachfolgenden Küchenkauf wird dieser Betrag als Anzahlung angerechnet.
- (5) Zahlungen sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist Küchenpixel berechtigt, für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 30 Euro und für jede weitere Mahnung 15 Euro zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden und die Einleitung rechtlicher Schritte zur Forderungsbeitreibung bleiben vorbehalten.
- (6) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 3 Produktbeschaffenheit und Änderungsvorbehalt

- (1) Die von Küchenpixel angebotenen Möbel sind Serienprodukte und werden nach Muster, Abbildung oder Beschreibung verkauft. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Farbe, Maserung und Struktur, insbesondere bei Holz- und Kunststoffoberflächen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.
- (2) Über die Einstellung von Produkten oder Mustern wird der Käufer vor Vertragsabschluss informiert.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, einen Änderungsvertrag zu unterzeichnen, wenn:
 - die vereinbarte Preisgarantie abgelaufen ist oder
 - nach dem Aufmaß wesentliche bauliche Änderungen am Küchenraum festgestellt werden, die eine Umplanung erforderlich machen.

§ 4 Aufmaß, Lieferung

- (1) Bei Vertragsabschluss wird die vom Käufer gewünschte Montagewoche erfasst. Küchenpixel bemüht sich, diesen Wunschtermin zu realisieren. Als spätester Liefertermin gilt die Wunschmontagewoche zuzüglich vier Wochen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

(2) Die verbindlichen Liefer- und Montagetermine werden dem Käufer spätestens vier Wochen vor der geplanten Montage mitgeteilt.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten für das Aufmaß zugänglich und in einem Zustand bereitzustellen, der eine zuverlässige Vermessung ermöglicht. Mehrkosten durch nicht eingehaltene Termine oder unzugängliche Räumlichkeiten gehen zu Lasten des Käufers.

(4) Lieferverzögerungen aufgrund von:

- höherer Gewalt
- unvorhersehbaren Betriebsstörungen
- Rohstoff- oder Energiemangel
- Streiks oder behördlichen Verfügungen
- sonstigen von Küchenpixel nicht zu vertretenden Umständen führen nicht zu einem Lieferverzug im Rechtssinne.

(5) Nach Ablauf der Wunschlieferwoche gewährt Küchenpixel eine kostenfreie Einlagerung für vier Wochen. Darüber hinausgehende Lagerkosten sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch einen Annahmeverzug des Käufers entstehen, werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 5 Montage und besondere Leistungen

(1) Allgemeine Montagebedingungen

- Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die Erfüllung aller technischen Voraussetzungen sowie vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Leistung der vereinbarten Anzahlung) durch den Käufer voraus.
- Die endgültige Bestellung erfolgt erst nach dem CAD-Aufmaß.
- Bei Bedenken hinsichtlich der Wandbeschaffenheit für aufzuhängende Einrichtungsgegenstände muss der Käufer Küchenpixel vor der Bestellung informieren.
- Nicht im Lieferumfang enthaltene Zusatzleistungen bedürfen eines separaten Auftrags.

(2) Besonderheiten bei Naturstein-Arbeitsplatten Die Montage von Naturstein-Arbeitsplatten erfolgt in drei aufeinanderfolgenden Phasen:

a) Erstmontage mit Provisorium

- Montage der Küchenmöbel und Einbaugeräte
- Installation einer provisorischen Arbeitsplatte zur eingeschränkten Nutzung
- Hinweis: Die provisorische Abdeckung kann nicht vollflächig erfolgen

b) Aufmaß der Arbeitsplatte

- Terminvereinbarung durch den Steinmetz direkt mit dem Käufer
- Präzisionsaufmaß nach erfolgter Küchenmontage

c) Fertigung und Endmontage

- Produktionszeit je nach Material und Umfang 10-20 Werkstage
- Terminierung und Durchführung der Endmontage durch den Steinmetz

(3) Zusätzliche Bestimmungen

- Die Montage eines Fliesenspiegels darf erst nach vollständiger Küchenmontage einschließlich der finalen Arbeitsplatte erfolgen.

- Bei erforderlichem Krantransport für Arbeitsplatten oder Möbelteile beteiligt sich der Käufer mit maximal 1.200 Euro an den tatsächlichen Kosten. Die Notwendigkeit eines Krantransports wird dem Käufer nach dem Aufmaß durch den Steinmetz mitgeteilt.
- Küchenpixel behält sich vor, die Montage durch qualifizierte Subunternehmer durchführen zu lassen.

(4) Mitwirkungspflichten des Käufers Der Käufer ist verpflichtet:

- Den Montageort frei zugänglich und in montagefähigem Zustand bereitzustellen
- Für ausreichende Parkmöglichkeiten für Montage- und Lieferfahrzeuge zu sorgen
- Die erforderlichen Anschlüsse (Strom, Wasser) in funktionsfähigem Zustand bereitzustellen
- Bei der Montage anwesend zu sein oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen

§ 6 Einbau kundeneigener Geräte

(1) Neue Geräte

- Müssen während der Planungsphase bekannt gegeben werden
- Sind originalverpackt mit vollständiger Dokumentation (Bedienungsanleitung und Installationsanweisung) bereitzustellen

(2) Gebrauchte Geräte

- Können in die Planung einbezogen werden, wenn vollständige Dokumentation vorliegt
- Bedienungsanleitung und Installationsanweisung sind zwingend erforderlich

(3) Installations- und Haftungsbestimmungen

- Küchenpixel gewährleistet die fachgerechte Montage der Geräte
- Die Haftung für die Funktionsfähigkeit der kundeneigenen Geräte ist ausgeschlossen
- Installationspauschale pro Standardgerät: 149 EUR (inkl. MwSt.)
- Installationspauschale pro Filter-/Sprudelarmatur oder Muldenlüfter: 249 EUR (inkl. MwSt.)

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Küchenpixel.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet:

- Die Ware pfleglich zu behandeln
- Jeden Standortwechsel unverzüglich mitzuteilen
- Zugriffe Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sofort anzuzeigen

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Küchenpixel berechtigt:

- Vom Vertrag zurückzutreten
- Die Ware zurückzunehmen
- Schadensersatz zu verlangen

§ 8 Gefahrübergang, Abnahme und Mangel

(1) Gefahrübergang und Abnahme

- Die Gefahr geht mit Übergabe und Abnahme der Ware auf den Käufer über
- Der Käufer muss bei persönlicher Verhinderung vorab schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter für die Abnahme benennen
- Abnahmeprotokolle sind von beiden Parteien (Monteur und Käufer bzw. dessen Vertreter) zu unterzeichnen

(2) Mängelrechte

- Mängel müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Warenannahme schriftlich angezeigt werden
- Bei Mängeln hat Küchenpixel das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung
- Steht der Nacherfüllungsaufwand in keinem Verhältnis zum Mangel, kann eine angemessene Gutschrift erfolgen, die sich am Wert des mangelhaften Gegenstands orientiert
- Die Haftung für Mängel durch unsachgemäße Behandlung oder Fremdeinwirkung ist ausgeschlossen

(3) Mängelbehebung

- Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei Küchenpixel
- Der Käufer hat die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren
- Mängel, die durch Fremdverschulden entstehen, werden kostenpflichtig behoben
- Weitergehende Ansprüche bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unberührt

§ 9 Abnahmeverweigerung und Rücktrittsfolgen

(1) Bei Abnahmeverweigerung oder glaubhaftem Rücktritt vor Bestellung der Küche:

- Kann Küchenpixel pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% des Kaufpreises verlangen
- Wird Küchenpixel von der Lieferpflicht frei
- Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Küchenpixel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist

(2) Nach Bestellung der Küche ist ein Rücktritt ausgeschlossen, da die Küche individuell für den Käufer gefertigt wird.

(3) Bei Verletzung der Abnahmepflicht:

- Gewährt Küchenpixel eine kostenfreie Einlagerung für 4 Wochen
- Danach werden anfallende Lagerkosten dem Käufer in Rechnung gestellt

§ 10 Befreiung von der Lieferpflicht und Rücktritt

(1) Küchenpixel wird von der Lieferpflicht befreit, wenn:

- Der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat
- Ein Fall höherer Gewalt vorliegt
- Die Nichtlieferung nachweislich nicht von Küchenpixel zu vertreten ist
- Die Ware nicht zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann

(2) Voraussetzungen für die Lieferbefreiung:

- Die genannten Umstände müssen nach Vertragsabschluss eingetreten sein
- Küchenpixel muss den Käufer unverzüglich informieren
- Bereits geleistete Zahlungen sind zu erstatten
- Küchenpixel hat Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen

(3) Sonderregelung für Elektrogeräte:

- Bei Nichtverfügbarkeit ist Küchenpixel verpflichtet, ein gleichwertiges Nachfolgemodell anzubieten
- Der Käufer hat das Recht, dieses Angebot anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten

(4) Rücktrittsrecht von Küchenpixel besteht wenn: a) Der Käufer über seine Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat, es sei denn, er leistet unverzüglich Vorauszahlung

b) Nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist und:

- Eine angemessene Frist zur Zahlung oder
- Eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung erfolglos verstrichen ist

Diese Anpassung:

- Strukturiert die Regelungen übersichtlicher
- Präzisiert die Folgen der Abnahmeverweigerung
- Detailliert die Bedingungen für Lieferbefreiung
- Spezifiziert die Rücktrittsrechte beider Parteien
- Verwendet eine rechtssichere, aber verständliche Sprache

§ 11 Gewährleistung und Garantie

(1) Gesetzliche Gewährleistung

- Küchenpixel gewährleistet die Mangelfreiheit der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Für gebrauchte Waren gilt eine Gewährleistungfrist von 2 Jahren ab Lieferung
- Nach 6 Monaten trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag

(2) Zusätzliche Herstellergarantie Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gewährt Küchenpixel:

- 5 Jahre Garantie auf Möbelteile / Geräte von Blaupunkt
- 2 Jahre Garantie auf Elektrogeräte und sonstige Artikel

(3) Garantieausschlüsse Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Normale und natürliche Verschleißerscheinungen
- Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung
- Schäden durch fehlerhafte Montage bei Selbstmontage
- Schäden durch ungeeignete Reinigungsmittel oder -methoden

(4) Garantiebedingungen

- Die Garantie gilt ab Lieferdatum
- Garantieansprüche sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels geltend zu machen
- Folgekosten und Montageaufwand sind nicht von der Herstellergarantie abgedeckt
- Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben von der Garantie unberührt

§12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Küchenpixel.

(2) Anwendbares Recht Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt
- An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt
- Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke